

Friedrich Wilhelm III

15

Circular-Berordnung

wegen

genauerer Bestimmung

verschiedener

im allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung

enthaltenen Vorschriften.



De Dato Berlin, den 30. December 1798.

Gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.

Pal. 8. 11. 2474

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark in the upper middle section.

Handwritten text in the middle section, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text at the bottom of the main body, possibly a signature or a date.

Large handwritten text or signature in the lower middle section.



Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a footer or a final note.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bei mehreren Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie fest und bestimmt Unser Wille sey, daß die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach seyn solle.

Da nun seit Einführung des allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung die Erfahrung bewiesen hat, daß bei verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Ueheber und Theilnehmer. A 89 p 79

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlassen, das gedehteste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, so bald er von dem Auslaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auslauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswithe hiein zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehret werde.

— 4 —
§. 2.

Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerley Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3.

Die Entreprenneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnerereyen halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4.

Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1. bis 3. zu treffende Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden hatten, müssen bey entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerley Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibes-Strafe zu gewärtigen.

§. 6.

Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeybeamte ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruheführer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bey der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chef der Stadt, als auch der Polizey-Direktor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allen Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstellung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Befegung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7.

Die Militair-Behörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bey solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizen zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beystand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam seyn sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bey entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweggeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnismäßige Geld- oder Leibesstrafe verwürkt.

§. 8.

Der commandirende Officier oder Unter-Officier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu seyn, und sogleich aus einander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweymal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich seyn, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Auführer dem Befinden nach mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Bestungsstrafe belegt werden.

§. 9.

Ist bey einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlassen, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Bestungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10.

Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbey eilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bey harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordnete Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§. 11.

Die Anstifter eines Auflaufs der auch nur aus bloßem Leichtsinne erregt worden, haben wegen der Gefahr, worinn ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnismäßige Gefängniß- Zuchthaus- oder Bestungsstrafe verwürkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unstetlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13.

Der Polizey-Behörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemption, nur allein die Militär-Personen ausgenommen. Diese Polizey-Behörde soll auch befugt seyn, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeymäßige Strafe von 14 tägigem oder geringerem Gefängniße statt findet, und in solchen Fällen gebühret die etwaige Entscheidung in zweyter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizey-Behörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14.

Ergiebt sich bey der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muß die Polizey-Behörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unserm Landes-Justiz-Collegio hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Frist-Gesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungs-Schriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefaßt, und in jedem Falle bey Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bey Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweyter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15.

In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeit-Umständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

Zweyter Abschnitt.

Von Eintragung der Grundgerechtigkeiten.

Im allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 18. sqq. ist verordnet, daß Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, binnen zwey Jahren bey Strafe des

Verlusts des Rechts in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen. Diese Vorschrift hat aber wegen des sehr beträchtlichen Kosten-Aufwandes und mancherley nicht füglich zu hebenden Schwierigkeiten zu gegründeten Beschwern Gelegenheiten gegeben, weshalb die obgedachtermaassen geordnete präklusivische Frist, binnen welcher diese Eintragung der Grundgerechtigkeiten bewirkt werden sollte, hiedurch gänzlich aufgehoben wird. Es soll vielmehr dem Berechtigten sowohl, als dem Verpflichteten freigestellt bleiben, ob sie dergleichen Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und deren Unterlassung soll in keinem Falle den Verlust des wirklich bestehenden Real-Rechts begründen können.

Dritter Abschnitt.

Von Wahrnehmung der Gerechtfame der Kinder bey Ehescheidungen.

§. 1.

In Ehescheidungs-Prozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergibt, oder dem Gericht bekannt ist, daß ein oder beyde Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen.

§. 2.

Gleichmäßig soll auf einen den Kindern aus dem Vermögen schuldig befundener Ehegatten auszufehenden Pflichttheil nur alsdann erkannt werden, wenn der unschuldige Theil, oder der den Kindern zu bestellende Vormund ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Veugnungs-Fall beschwört, daß der schuldige Ehegatte sich der Verschwendung des Vermögens verdächtig gemacht habe.

§. 3.

Dieser Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den schuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, daß er sein Vermögen zu verschwenden anfangen wird. Wird dieses erwiesen, so wird bey Berechnung des Pflichttheils sowohl in Ansehung des Betrags des Vermögens, als in Ansehung der Zahl der Kinder auf den Zeitpunkt gesehen, wo die Verurtheilung des schuldigen Ehegatten zur Ausfegung des Pflichttheils der Kinder vom Richter, durch ein deshalb abzufassendes Erkenntnis, nachgeholt wird.

§. 4.

Wenn nach diesen Vorschriften in Zukunft auf Ausfegung eines Pflichttheils erkannt wird, muß dessen Betrag eben so sicher gestellt werden, als wenn solcher den Kindern bereits durch Erbrecht anheim gefallen wäre; wohingegen dem Ehegatten, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgefegt worden, die Nutzungen ungekränkt verbleiben.

Vierter Abschnitt.

Vom Verfahren in Injurien-Sachen, und Bestimmung der Strafen.

*Verleitung
Sachs. & Ratin
-Bewegung die
Sachliche Ordre
Papst vom Offiz
offg. Kungle
Schwand p. d. d.
lung 210 p. 242
7. 8 p. 165
200
... 9 p. 82. 89
" 10 p. 168.*

§. 1.

In Injurien-Sachen soll in Zukunft das Verfahren erster Instanz nicht nach den im 34sten Titel der Prozeß-Ordnung enthaltenen, nach Verschiedenheit des Standes der Parteyen und der schwereren oder leichteren Beschaffenheit der Verbal- oder Real-Injurien bestimmten Vorschriften eingeleitet, sondern jederzeit nach den §. 4—7. des 26sten Titels der Prozeß-Ordnung verfahren werden, und davon nur dann Ausnahmen statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweyte Abschnitt des 35sten Titels der Prozeß-Ordnung zur Richtschnur dienen soll.

§. 2.

Wider die in Injurien-Sachen ergehende Urtheil, worin entweder auf eine die Summe von 5 Thaler nicht übersteigende Geldstrafe erkannt oder jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürger-Stand, zur Gefängnißstrafe von nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt worden, soll kein ferneres Rechtsmittel statt finden, sondern das Erkenntniß, nach dessen Publikation unverzüglich vollstreckt werden.

A 24 p. 374.

§. 3.

Ist auf eine härtere jedoch nicht mehr als 50 Thaler betragende Geldbuße erkannt, so ist dem Bestraften zu gestatten, ein Milderungs-Gesuch einzureichen, und wird sodann das in §. 15. des 34sten Titels der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

§. 4.

Ein gleiches findet statt, wenn jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürger-Stande zu mehr als 24 stündigem Arrest, oder jemand aus den mittlern oder höheren Ständen überhaupt zu einer Gefängniß-Strafe verurtheilt worden, welche in beyden Fällen den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt.

§. 5.

Ist auf eine schärfere als 50 Thaler Geld- oder vier wöchentliche Gefängnißstrafe erkannt, so findet das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung statt, und wird nach den Vorschriften des Titels 35. §. 88. sqq. verfahren.

§. 6.

In jedem Falle, wo der Bestrafte ein Milderungsgesuch, oder eine weitere Vertheidigung einreicht, muß die Eingabe oder das aufgenommene Protokoll dem Gegner mitgetheilt und ihm frey gestellt werden, binnen einer kurzen präklusivischen Frist eine Gegenausführung einzureichen, auf deren Inhalt bey Entscheidung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7.

Wenn wegen harter Beschimpfungen oder Real-Injurien geklagt worden, oder der Kläger zu den mittlern oder höhern Ständen gehört, soll diesem in Zukunft frey stehen, darüber, daß der Beklagte frey gesprochen, oder vermeintlich zu gelinde bestraft worden, ein Rechtsmittel einzuwenden, dagegen aber die Zuziehung und Vernehmung eines fiskalischen Bedienten gänzlich wegsfallen.

§. 8.

Das vom Kläger in Injurien-Sachen einzuwendende Rechtsmittel muß, bey Verlust desselben, bey der Publikation angemeldet werden; geschieht dieses, so wird dem Kläger eine kurze präklusivische Frist zur Einreichung einer Deduktion bestimmt, und wenn er diese Frist verabsäumt, wird mit Vorlegung der Akten bey dem in zweyter Instanz erkennenden Richter verfahren.

Ab 2/13 p 169

§. 9.

Wird die Deduktion vom Kläger eingereicht, so ist solche dem Beklagten zuzufertigen, um binnen gleichmäßigem Zeitraum eine Gegen deduktion zu übergeben, und nach Ablauf sothaner Frist wird die Sache zum Spruch befördert.

§. 10.

Bei diesem Schriftwechsel dürfen keine neue Thatsachen eingebracht oder mehrere Beweismittel bengebracht werden, sondern die Ausführung ist nur auf dasjenige zu richten, was in erster Instanz ausgemittelt worden.

§. 11.

Wird der im Urtheil erster Instanz freygesprochene Beklagte im Erkenntnisse zweyter Instanz gestraft, oder wird die in erster Instanz erkannte Strafe geschärft, so stehen dem Beklagten nach Verhältnis der Strafe eben die Rechtsmittel offen, welche ihm nach §. 3—5. frey zu lassen gewesen wären, wenn er mit einer in erster Instanz erfolgten Bestrafung verschont seyn wollen.

§. 12.

Hat der Kläger mit der Injurien-Klage zugleich den Anspruch auf Ersatz des ihm an seiner Gesundheit, oder an seinem Vermögen zugefügten Schadens verbunden, so bestimmt der Betrag der geforderten Entschädigung die Zulässigkeit der Appellations- und Revisions Instanz nach den allgemeinen deshalb geltenden Vorschriften.

§. 13.

Wenn in Injurien-Sachen der Kläger vor Publikation des ersten Urtheils seinem Anspruche entsagt, oder wenn beyde Theile sich vor diesem Zeitpunkt vergleichen, so nimmt das Gericht von dem Vorfall keine weitere Kenntniß, und es wird sogleich mit Reposition der Akten verfahren.

Ab 2/15 p 362

§. 14.

Wegen der Einwendung des Beklagten, daß der dem Kläger gemachte schimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet sey, soll das Verfahren in der Injurien-Sache nie ausgesetzt, sondern nur

dem Beklagten frey gestellt werden, darüber Beweismittel beizubringen, daß er hinlängliche Veranlassung gehabt habe, den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Beklagten bewiesen, so muß ihm solches als Milderungsgrund zu statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Kriminal-Untersuchung vorhanden sey.

§. 15.

Die im allgemeinen Landrecht Titel 20. §. 607 sqq. in Injurien-Sachen bestimmte Strafen sind in der Anwendung theils zu strenge befunden, theils haben sie den beabsichtigten Endzweck nicht erfüllt. Es müssen daher die Gerichte in Zukunft die in den folgenden §§. 16—21. vorgeschriebene Grundsätze sich zur Richtschnur dienen lassen.

§. 16.

Auf gelindere als die im allgemeinen Landrechte bestimmten Strafen muß jederzeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat; wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist, wenn der Beklagte wegen Injurien noch nicht bestraft worden, oder wenn die Vollziehung der verurtheilten Strafe auf des Beklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluß haben würde.

§. 17.

Bei leichten Injurien unter Personen gleichen Standes ist auf zwei- bis sechsständiges Gefängniß zu erkennen, und nach eben diesem Verhältnisse ist die Dauer der bestimmten Gefängnißstrafen abzukürzen.

§. 18.

Wenn Gesinde ihre Herrschaft, Lehrlinge ihre Meister, Kinder ihre Eltern, oder gemeine Leute Personen aus den höhern Ständen beleidigt haben, soll der Richter befugt seyn, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, und muß bei Gefängnißstrafen mit festgesetzt werden, daß dem Bestraften nur Brod und Wasser zu gestatten, auch der Arrest so viel möglich durch Entziehung aller Bequemlichkeiten zu schärfen.

§. 19.

Wenn nach richterlichem Ermessen eine Selbßbuße dem Stande, dem Erwerbe, den Gesundheits-Umständen oder sonstigen Verhältnissen des Beklagten angemessener, als Gefängnißstrafe zu achten ist, so muß das Erkenntniß auf bestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe gerichtet, und solchergestalt dem Beklagten die Wahl gelassen werden.

§. 20.

Bei Bestimmung der Selbßbußen ist jederzeit auf die Vermögens-Umstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

§. 21.

Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injurien-Sachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stören, und schimpfliche Behandlungen anderer sich mehrmals zu schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst statt findenden Strafen dergestalt erhöhen, daß der beabsichtete Endzweck der Bestrafung erreicht werde. Dieses zu bewirken, müssen in Fällen dieser Art die Gefängnißstrafen durch Entziehung der besseren Kost, auch aller Mittel, sich im Arrest Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden.

Fünfter Abschnitt.

Von gerichtlichen Protokollen.

*Aug. 3. 180 10 p 210
8 p 167. 179
185
9 p 90*

§. 1.

Die Zuziehung eines Protokollführers soll in Zukunft nur in Kriminal-Sachen in den durch die Kriminal-Ordnung bestimmten Fällen und dann nöthig seyn, wenn Testamente, letztwillige Dispositionen, Erbverträge oder solche Ehesiftungen errichtet werden, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird. Bey allen andern gerichtlichen Verhandlungen sollen die von einer Gerichts-Person allein bereits aufgenommene oder noch aufzunehmende, von den Parteyen oder ihren Stellvertretern mit unterschriebene Protokolle, volle Glaubwürdigkeit haben, und unter dem Vorwande der unterlassenen Zuziehung eines Protokollführers nicht angefochten werden.

§. 2.

In Ansehung der Mitunterschriften der Parteyen ist es zwar hinreichend, wenn sie ihren Namen unter der Verhandlung verzeichnen, jedoch ist es rathsam, in wichtigen Sachen, besonders bey Aufnahme von Verträgen, Schuldverschreibungen, Vollmachten u. s. w. außer dieser Namens-Unterschrift, die Parteyen noch eigenhändig niederschreiben zu lassen:

daß sie die Verhandlung durchgelesen, und mit dem Inhalt überall einverstanden sind.

§. 3.

Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen jemand mit zur Stelle bringen, der, es sey ein Justizkommisarius oder ein sonst glaubhafter Mann in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift muß der Richter solchen Parteyen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partey, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Aug 27 p 215

§. 4.

Wenn unter mehrern gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur einer schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinrei-

cheid, wenn derselbe in Ansehung der Litisconforten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung mittelst seiner Namens-Unterschrift bezeugt.

§. 5.

Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden verbleibt es zwar bey der Anweisung der Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 3. §. 4 bis 8, es bedarf jedoch auch bey diesen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

§. 6.

Wenn der Fall sich ereignet, daß eine Partey das von der Gerichtsperson aufgenommene Protokoll nicht unterschreiben will, so muß der Richter eine zweyte Gerichts-Person oder einen Justizkommissarius, oder an deren Ermangelung einen sonst glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen, und in dessen Gegenwart die weigernde Partey befragen:

ob sie nach Zusage, Widerrufe, oder Modifikationen verlange, unter welchen sie die Unterschrift leisten wolle?

In diesem Falle sind solche dem Protokolle nachzutragen, und dann ist mit der Unterschrift zu verfahren. Im entgegengesetzten Falle muß unter dem Protokolle vermerkt werden:

daß die Partey, nachdem sie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung angeben können; daß ihr zwar die Bedeutung geschehen, das Protokoll werde der verweigerten Unterschrift ungeachtet wider sie beweisen, daß aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sey.

Wenn diese Vorschrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermaassen zugezogenen Zeugen mit unterzeichnet worden, behält sie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls, und wird durch die unterbliebene Unterschrift der Partey nicht geschwächt.

§. 7.

Wenn künftig in Fällen, wo es nach diesen Festsetzungen der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf, die Gerichtspersonen die ersolgende Verhandlungen durch einen der Referendarien, Auskultatoren, Sekretarien oder Kanzelisten, zur Ausbildung der ersteren, oder zu Erleichterung des Richters niederschreiben lassen, so dürfen um deswillen den Parteyen keine besondere Diäten oder Gebühren angezählt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Notariats-Instrumenten.

Die im §. 68. des 7ten Titels des 3ten Theils der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschrift, nach welcher die von den Notarien aufgenommenen Instrumente dem Direktor des Notarien-Collegii zur Unterschrift und Siegelung übersandt werden sollen, wird zur Ersparung des Zeit- und Kosten-Aufwandes für die Zukunft nur auf den Fall eingeschränkt, wenn der Extrahent ausdrücklich verlangt, daß diese Formalität beobachtet werde.

Siebenter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete im wirklichen Königlichen Civil-Dienste stehende Officianten.

Handwritten notes:
S. 12 p. 191
2. 11 p. 231
— 8 p. 192
200
— 9 p. 98
104
— 100
— 115
— 15 p. 221

§. 1.

Die in §. 22. sqq. Tit. 29. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlage auf die Befoldungen und Emolumente der im wirklichen Dienste stehenden Königlichen Civil-Bedienten, soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden zu seinem nothdürftigen Auskommen jährlich 400 Rthlr. freygelassen werden. Es soll daher bey denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienst-Einkünfte haben, kein Arrestschlag, bey den übrigen aber der Beschlagnahme nur auf die Hälfte des nach Abrechnung von 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Befoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2.

Wenn wider einen im wirklichen Dienst stehenden Civil-Officianten zur Auspändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung dieses seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzognen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 3.

Sollte ein im wirklichen Dienst stehender Königlicher Civil-Bedienter sich in der Nothwendigkeit befinden, mittelst der Cessionis honorum den Gläubigern sein gesamntes Vermögen abzutreten, so soll derselbe auf sein Ansuchen zu dieser Wohlthat, ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläufiges processualisches Verfahren gestattet, und auf diese Art gegen persönliche Verhaftnehmung gesichert, auch ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

Handwritten note: A. 89 p. 115

§. 4.

Sollte ein solcher Officiant sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Wechsel- oder andere Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechts-Wohlthat nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Wie es denn auch wegen derjenigen Officianten, welche neben ihrem Dienste kaufmännische Geschäfte treiben, bey der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrensart, insbesondere in Ansehung der Befugnisse der Wechselgläubiger, zu belassen ist.

§. 5.

Diese sämmtliche Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 6.

Eine Ausnahme soll nur allein in Ansehung der vom General-Postamt ressortirenden Officianten statt finden, in Ansehung deren es auch für die Zukunft bey den bisherigen Befehlen belassen wird. Wohingegen in Ansehung sämmtlicher bey der Accise- und Zoll-Administration, imgleichen

ben der Seehandlungs-Gesellschaft angestellten Bedienten der bisherige Unterschied aufgehoben und sie den übrigen Königlichen Civil-Officianten gleichgestellt worden, mithin nach den vorsehendermaassen bestimmten Grundsätzen zu behandeln sind.

Achter Abschnitt.

Von Beschlagnehmung der Guts-Einkünfte zur Vermeidung der Subhastation.

Bei verschiedenen Collegiis sind wegen richtiger Anwendung der Vorschriften der Gerichts-Ordnung Tit. 24. §. 110. 111. und §. 141. Bedenken entstanden, welche folgende nähere Bestimmung nothwendig machen.

Bei jeder im Wege der Execution von einem Personal- oder Reals-Gläubiger nachgesuchten Subhastation eines Grundstücks muß der Richter die im §. 112. vorgeschriebene Prüfung anstellen, ob die executivisch beyzutreibende Forderung binnen Jahresfrist aus den Guts-Einkünften bestritten werden kann. Nur wenn dieses möglich ist, muß die Subhastation verweigert und die Sequestration auf Ein Jahr verfügt, im entgegen gesetzten Fall aber die ungesäumte Subhastation gestattet werden.

Neunter Abschnitt.

Von Reise-Kosten, welche eine Partey der andern erstatten muß.

Im §. 6. des 3ten Titels der Gerichts-Ordnung ist bereits vorgeschrieben, daß, wenn der Wohnort einer Partey von dem Sitze des Gerichts weit entlegen ist, und die Kosten der Reise, des Aufenthalts, und der Versäumniß, in Verhältniß mit dem Gegenstande des Prozeßes sehr beträchtlich seyn würden, der Partey das persönliche Erscheinen nicht zugemuthet werden solle. Wir finden aber auch nöthig, diesem noch hinzuzufügen, daß, wenn eine Partey in dem angezeigten Falle dennoch kostspielige Reisen unternommen hat, welche durch Bestellung eines Bevollmächtigten hätten vermieden werden können, der Ersatz solcher Reises- und Versäumniß-Kosten vom Gegner nicht soll gefordert werden können.

Zehnter Abschnitt.

Von den Fristen zur Einreichung der Deduktionen.

§. 1.

In Ansehung der in zweyter Instanz nach geschlossener Instruktion einzureichenden Deduktionen und Gegendeduktionen soll in Zukunft eben dasjenige statt finden, was in Ansehung der Schriften erster und dritter Instanz vorgeschrieben worden, so daß wenn die bestimmten Fristen verstrichen sind, mit Vorlegung der Akten verfahren wird.

§. 2.

Nur dann, wenn der Gegner ausdrücklich einwilligt, oder wenn in wichtigen und verwickelten Sachen der Richter sich überzeugt, daß die Beybringung der Schrift zur Aufklärung der Sache nöthig sey, soll eine

Handwritten notes:
S. 231
— 10 p 268

Handwritten notes:
H. mit dem Appell
S. 171
S. 117
15 p 264

verhältnismäßige Verlängerung der anfänglich bestimmten Frist nachgegeben werden, und dieses von den Schriften aller Instanzen gelten.

§. 3.

Wird nach bereits verfügter Vorlegung der Akten eine Schrift nachgebracht, so muß solche angenommen, und wenn es eine Schlußschrift ist, unverzüglich dem ernannten Referenten zugestellt, oder wenn die Akten versendet sind, nachgeschickt, und davon im Fall der noch nicht erfolgten Entscheidung Gebrauch gemacht werden.

§. 4.

Ist die nachgebrachte Schrift eine Deduktion zweyter oder dritter Instanz, so darf zwar um deswillen die Aburtheilung der Sache nicht ausgesetzt werden, die Schrift wird aber dem Gegner mit der Anweisung zugefertiget, binnen der vorschriftsmäßig zu bestimmenden Frist die Gegen-Deduktion einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Nachsendung zu den zum Spruch vorliegenden Akten. Ist alsdann die Entscheidung bereits erfolgt, so wird auf den Inhalt der nachgesendeten Schriften keine Rücksicht genommen, und diejenige Partey, welche die Deduktion so spät eingereicht hat, muß jederzeit dem Gegner alle durch dieses nachgeholtte Verfahren entstandene Kosten erstatten, wenn sie gleich sonst nicht in die alleinige Tragung der Kosten der Instanz verurtheilt wird.

Fiffter Abschnitt.

Vom Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse.

*Aug 812 p 194
10 p 200
9 p 118
119*

§. 1.

Daß nur zur Verzögerung der Rechtspflege Anlaß gebende und vielfältig, besonders von bösen Schuldnern, gemißbrauchte Remedium restitutionis in integrum wider Contumacial-Erkenntnisse soll in Sachen, welche nach Publikation dieses Circularis rechtshängig werden, nicht statt haben, und daher der dritte Abschnitt des 14ten Titels der Prozeß-Ordnung nicht ferner Anwendung finden. Vielmehr muß künftig jeder Beklagte, wenn er sich bey einem wider ihn ergangenen Contumacial-Erkenntnisse nicht beruhigen will, dagegen das Rechtsmittel der Appellation einwenden, und dessen vorschriftsmäßige Instruktion gewärtigen.

§. 2.

11 214 p 244

Damit aber in wichtigen und verwickelten Sachen dem Kläger nicht ohne sein Verschulden Zeit und Gelegenheit benommen werde, alles an- und auszuführen, was ihm zur vollständigen Erörterung der Sache dienlich scheint, so soll dem Kläger nach geschlossener Instruktion frey stehen, darauf anzutragen, daß nach geendigtem Schriftwechsel die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses in erster Instanz vorgelegt werden. Zu einem solchen Antrage ist aber der Beklagte nicht berechtigt.

Zwölfter Abschnitt.

Von der den Parteyen frey zu lassenden Uebergangung
der ersten Instanzen.

§. 1.

In Sachen, wo es auf Auslegung des undeutlichen oder zweydeutigen Inhalts einer Urkunde, oder auf bloße Rechtsfragen ankommt, enthalten gewöhnlich die Verhandlungen zweyter und dritter Instanz nur Wiederholungen desjenigen, was schon in erster Instanz gesagt worden. In diesen, so wie auch in Fällen, wo die Bewandnis der Sache in erster Instanz vollständig aufgeklärt worden, und beyden Theilen an der baldigen rechtskräftigen Entscheidung gelegen ist, soll ihnen frey stehen, wenn sie sich deshalb ausdrücklich einigen, darauf anzutragen, daß mit Uebergangungen des Richters erster Instanz die spruchreifen Akten, dem Appellations-Richter, oder mit Uebergangung beyder, dem Revisions-Richter zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 2.

Auf gleiche Art soll auch nach geschlossenem Verfahren zweyter Instanz darauf angetragen werden können, daß die Sache dem Revisions-Richter zur Abfassung des Endurtheils vorgelegt werde; woben sich jedoch überall von selbst versteht, daß eine Nachholung der entsagten Instanzen unter keinerley Vorwande statt findet.

Nach diesen hiedurch ertheilten Vorschriften haben sich Unsere gesammte getreue Unterthanen, insbesondere Unsere sämtliche höhere und niedere Landes-Collegia und Gerichte, ingleichen die bey denselben angestellte Fiskäle und Justiz-Commissarien auf das genaueste zu achten, auch dahin zu sehen, daß dieser Unserer Willensmeynung überall gebührende Folge geleistet, und des Endes gegenwärtige Verordnung vorschriftsmäßig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteygenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel.

So geschehen Berlin, den 30. December 1798.

Friedrich Wilhelm.



Goldbed.

Bl. 8. III. 2474